

Insolvenzanfechtung gegenüber dem Fiskus

Richter am Oberlandesgericht Professor Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Arbeitskreis Insolvenzrecht OWL

24.06.2024



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Gliederung

- I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt
- II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte
- III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Gliederung

- I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt
- II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte
- III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

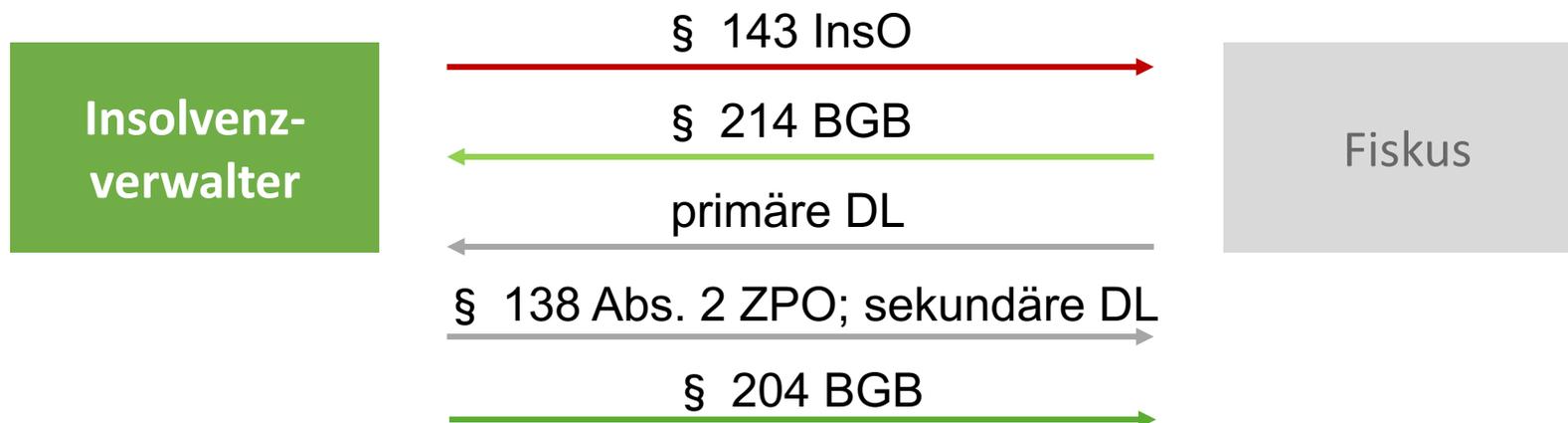
(OLG Frankfurt a.M. 11.01.2023 – 4 U 129/22, ZRI 2023, 567; Anm. Dahl/Taras NJW-Spez. 2023, 245
18.07.2023 – 4 U 274/22)

- Problembereich 1: Beginn der Verjährung des Insolvenzanfechtungsanspruchs
- Problembereich 2: Hemmung der Verjährung



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt





RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 1: Beginn der Verjährung

§ 199 BGB – Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist und Verjährungshöchstfristen

(1) Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt [...] mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist und
2. der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder **ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste**.



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 1: Beginn der Verjährung

- Primäre Darlegungslast: Fiskus
- Sekundäre Darlegungslast: IV

BGH vom 27.07.2023 – IX ZR 138/21, NJW 2024, 71 Rn. 32;
Grothe, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, § 199 Rn. 46;
Henrich, in: BeckOK BGB, 70. Ed. 01.05.2024, § 194 Rn. 10



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 1: Beginn der Verjährung

- a) Grundlegung zu den Maßstäben zur Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters seit **BGH vom 27.07.2023 – IX ZR 138/21**

„Grobe Fahrlässigkeit kann insbesondere vorliegen, wenn der Insolvenzverwalter einem **sich aufdrängenden Verdacht** nicht nachgeht oder auf der Hand liegende, **Erfolg versprechende Erkenntnismöglichkeiten** nicht ausnutzt oder sich die Kenntnis in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühen und Kosten beschaffen könnte“ (Rn. 22).



I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 1: Beginn der Verjährung

- a) Grundlegung zu den Maßstäben zur Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters seit **BGH vom 27.07.2023 – IX ZR 138/21**

„Ist nach diesen Maßstäben von einer Verletzung der Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters auszugehen, ist im nächsten Schritt zu prüfen, ob diese Pflichtverletzung als **grob fahrlässig** zu bewerten ist“ (Rn. 24).

„Insoweit gelten für Insolvenzverwalter **hohe**, berufsbezogene Standards“ (Rn. 24). Allerdings muss sich die Bewertung einer grob fahrlässigen Unkenntnis „auf **alle Tatbestandsmerkmale** des jeweiligen Anfechtungstatbestands beziehen“ (Rn. 25).



I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 1: Beginn der Verjährung

- a) Grundlegung zu den Maßstäben zur Ermittlungspflicht des Insolvenzverwalters seit **BGH vom 27.07.2023 – IX ZR 138/21**

„Das kann der Fall sein, wenn es der Insolvenzverwalter versäumt hat, sich die **Kontoauszüge** zu beschaffen“ (Rn. 27). Diese Kontoauszüge sind „eine auf der Hand liegende Erkenntnisquelle und ohne unverhältnismäßigen Aufwand“ zu beschaffen (Rn. 28). Aus diesen Kontoauszügen können sich anfechtungsrechtliche Zahlungen insbesondere an „institutionelle Gläubiger wie das **Finanzamt**“ ergeben (vgl. Rn. 28). „Demgemäß muss der Insolvenzverwalter auch ohne konkrete Verdachtsmomente die Kontoauszüge auf Vollständigkeit prüfen, nicht oder nicht vollständig vorliegende Kontounterlagen bei dem Kreditinstitut anfordern und diese auswerten“ (Rn. 28).



I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 1: Beginn der Verjährung

b) Fortführung durch OLG Frankfurt a.M.

- Welche Rolle spielt die **verbleibende Zeit** im Eröffnungsjahr?
- Wie ist zu würdigen, dass ausgerechnet das **Finanzamt** den Eröffnungsantrag gestellt hat?
- Muss der Insolvenzverwalter vom Schuldner und dessen Angestellte Aufstellungen von Zahlungen an das Finanzamt anfordern und ggf. **erzwingen** (§§ 97, 98, 101 InsO)?
- Muss der Insolvenzverwalter beim Finanzamt Antrag auf **Akteneinsicht** stellen (vgl. BFH vom 26.05.1995 – VI B 91/94; 04.06.2003 – VII B 138/01)? Jedenfalls für das Steuerkonto?



I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 1: Beginn der Verjährung

c) Kernbotschaft

- Sekundäre Darlegungslast kann eher schnell auferlegt werden
- Ermittlungspflichten sehr hoch → substantiierte Darstellung der Ermittlungen (**Dokumentation** für den Streit 4-6 Jahre später)
- Grob fahrlässige Unkenntnis zu **allen** Tatbestandsmerkmalen?



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 2: Hemmung der Verjährung

§ 204 BGB – Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren

Antragsgegner = **Land** (ggf. vertreten durch die OFD, vgl. FinMinVtrAnO HE bzw. VertretungsO FM NRW)



I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 2: Hemmung der Verjährung

a) Maßstab

Antrag muss nach § 690 Abs. 1 Nr. 3 ZPO enthalten: „die Bezeichnung des Anspruchs unter **bestimmter** Angabe der verlangten Leistung“

„Damit der zugestellte Mahnbescheid die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB hemmen kann, muss der **Anspruch ausreichend individualisiert** werden, damit der Antragsgegner erkennen kann, welche Forderung verfolgt wird (BGH vom 02.02.2017 – IX ZR 91/15, Rn. 16, NJW-RR 2017, 506; Grothe, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, § 204 Rn. 36; Dörner, in: HK-BGB, 11. Aufl. 2011, § 204 Rn. 4).“ **Nicht nachholbar.**



I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 2: Hemmung der Verjährung

b) Beispiele für Individualisierungen

- Steuerschuldner
- Steuernummer
- Finanzbehörde
- Steuerart



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 2: Hemmung der Verjährung

c) 1. Originalbeispiel

„I. Hauptforderung

Insolwensanfechtung gem. Schreiben XXXX vom 15.XX.20XX vom 05.XX.XX iHv 103.XXX,XX EUR“



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 2: Hemmung der Verjährung

c) 2. Originalbeispiel

„I. Hauptforderung

Insolvenzanfechtung §§ 129 ff. InsO, gem. Schreiben vom 12.08.2020 vom 08.09.20“



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt

Problembereich 2: Hemmung der Verjährung

d) Kernbotschaft

- Mindestvoraussetzungen für bestimmte Mahnanträge sind mittlerweile häufig entschieden
- Aufwand für Insolvenzverwalter gering



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Gliederung

- I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt
- II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte
- III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte

(OLG Frankfurt a.M. 26.07.2023 – 4 U 266/22, ZRI 2023, 709 = ZIP 2024, 359 = ZInsO 2024, 950

Anm. Rodi EWiR 2024, 153

Anm. Straubmeier FD-InsR 2023, 822016

Anm. Fuchs GWR 2024, 117

Anm. Dahl/Taras NJW-Spez. 2024, 182)

1. Problemaufriss

§ 133 Vorsätzliche Benachteiligung

„Anfechtbar ist eine **Rechtshandlung, die der Schuldner...**“

Wann sind Barzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte des Finanzamts
Rechtshandlungen i.S.v. § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO?



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte

2. Abgrenzung der Schuldnerhandlung zu Vollstreckungsmaßnahmen

Pfändung des Fiskus nach § 281 Abs. 1 AO ist keine Rechtshandlung i.S.v. § 133 Abs. 1 Satz 1 InsO (BGH vom 14.09.2017 – IX ZR 108/16 Rn. 12 f.).



II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte

3. Bisheriger Stand von Rechtsprechung und Literatur

- § 141 InsO!
- Rechtshandlung auch, wenn die Zahlung **unter dem Druck** der Zwangsvollstreckung getätigt wird (etwa K. Schmidt, in: K. Schmidt, InsO, 20. Aufl. 2023, § 129 Rn. 26).
- **Rückausnahme**, wenn der Schuldner nur noch die Wahl hatte, zu zahlen oder sofort die Vollstreckung dulden zu müssen (etwa Kayser/Freudenberg, in: MüKoInsO, 4. Aufl. 2019, § 133 Rn. 9: dann keine Rechtshandlung des Schuldners).



II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte

4. Weitere Fallgruppe „Quittung des Vollziehungsbeamten“ sowie Verteilung Darlegungs- und Beweislast (OLG Frankfurt)





II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte

4. Weitere Fallgruppe „Quittung des Vollziehungsbeamten“ sowie Verteilung Darlegungs- und Beweislast (OLG Frankfurt)

- Welche Indizien sprechen für eine willensgeleitete Entscheidung des Schuldners?
 - a) „Quittung“ für den „Einzahler“
 - b) „Glatte“ Beträge



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte

5. Kernbotschaft

- Für die Anfechtung nach § 133 InsO ist die Rechtshandlung **des Schuldners** zu untersuchen.
- Bei der Vollstreckung durch den Fiskus können „Quittungsfälle“ Indizien liefern.



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Gliederung

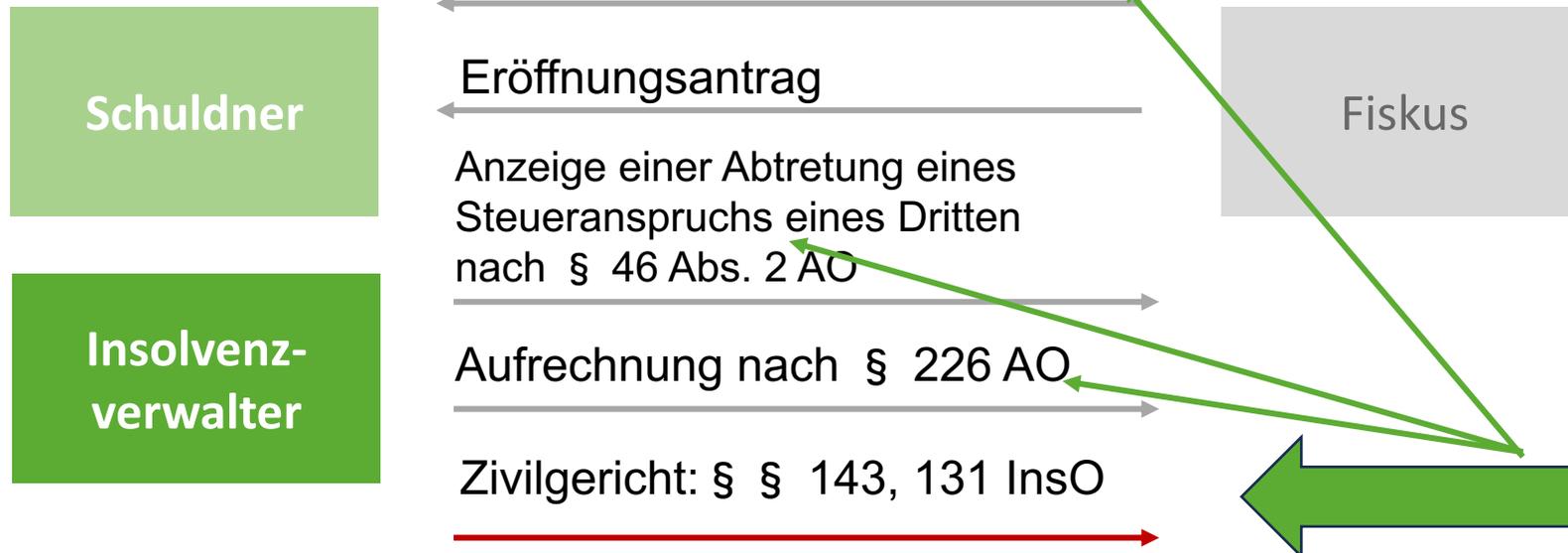
- I. Ermittlungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem Finanzamt
- II. Bargeldzahlungen des Schuldners an Vollziehungsbeamte
- III. **Rechtswegstreit mit dem Fiskus**



III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

(OLG Frankfurt a.M. 28.03.2023 – 4 W 46/22, ZRI 2024, 261)

1. Problemaufriss





RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

1. Problemaufriss

§ 17a GVG

(3) Ist der beschrittene Rechtsweg zulässig, kann das Gericht dies vorab aussprechen. Es hat **vorab zu entscheiden**, wenn eine Partei die Zulässigkeit des Rechtsweges **rügt**.

Landgericht verwies Rechtsstreit zum Finanzgericht.

Rechtswegbestimmend seien die Steuerschuldverhältnisse i.S.d. AO



III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

2. Rechtsrahmen:

- Der Insolvenzverwalter kann sich gegen eine Verweisung an das Finanzgericht mit der **sofortige Beschwerde** nach § 17a Abs. 4 Satz 3 GVG, § 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO wehren (Frist zwei Wochen).

§ 17a GVG

(4) Der Beschluß nach den Absätzen 2 und 3 kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Er ist zu begründen. Gegen den Beschluß ist die **sofortige Beschwerde** nach den Vorschriften der jeweils anzuwendenden **Verfahrensordnung** gegeben. [...]



III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

3. Statthafter Rechtsweg

- Für die Rechtswegbestimmung ist **allein der Vortrag des Klägers entscheidend**, nicht der vom Beklagten dargelegte Sachverhalt und **nicht dessen Einwendungen** (BGH GrS 22.03.1976 – GSZ 2/75; OLG Nürnberg 15.07.2015 – 12 W 1274/15).

Grund: **Dispositionsmaxime**.



III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

4. Bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit

Liegt auch dann vor, wenn für den in anfechtbarer Weise befriedigten Steueranspruch ein **anderer Rechtsweg** eröffnet gewesen wäre.

Der Anspruch auf Rückgewähr zugunsten der Insolvenzmasse ist kein Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis nach § 37 AO, sondern ein Anspruch aus dem zivilrechtlichen Insolvenzrecht → § 13 GVG.



III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

4. Bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit

Liegt auch dann vor, wenn die angefochtene Rechtshandlung eine **Gestaltung im Steuerschuldverhältnis** ist. Die Abtretung und die Aufrechnung mögen sich nach der AO richten.

Dies ist aber nicht **rechtswegbestimmend**.



III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

4. Bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeit

Auch ein Anfechtungsrechtsstreit, bei dem es um das Steuerschuldverhältnis nach §§ 37 ff. AO geht und bei dem Gestaltungen wie Abtretung und Aufrechnung umstritten sind, macht **im Kern** aus, dass der **Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz** (§ 1 InsO), eine Ungleichbehandlung (§ 129 InsO), eine Rückgewähr zugunsten der Insolvenzmasse geltend gemacht wird (§ 143 InsO). Auch wenn steuerliche Gestaltungen nach der AO zur Inkongruenz geführt haben sollten, wird im Kern ein zivilrechtlicher Anfechtungsgrund geltend gemacht.



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

III. Rechtswegstreit mit dem Fiskus

5. Kernbotschaft:

- Mit dem Vortrag des Insolvenzverwalters in der **Klageschrift** bestimmt dieser den Rechtsweg.
- Sofortige Beschwerde gegen Rechtswegrüge (§ 17a Abs. 3 Satz 2 GVG) vor den Zivilgerichten.
- Fokus auf **Klägervortrag**, nicht Vortrag und Einwendungen des Beklagten.



RiOLG Prof. Hon.-Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.

Professur für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrens- und Unternehmensrecht | Hochschule Fulda

Honorary Professor of Insolvency Law | Nottingham Law School, England

Richter am Oberlandesgericht | OLG Frankfurt am Main | 4. Zivilsenat (Insolvenzsachen)

dominik.skauradszun@w.hs-fulda.de